

# S a t z u n g

der Gemeinde Heiligenberg/Bodneseekreis

über die Änderung des Teilbebauungsplanes "Mühlöschle" der Gemeinde Heiligenberg.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in seiner Sitzung vom 23. November 1976 die Änderung des Teilbebauungsplanes "Mühlöschle" als Satzung beschlossen.

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Ergänzungsplan.

## § 2

### Inhalt der Änderung

Der am 28. November 1976 vom Landratsamt Bodenseekreis -Aussenstelle Überlingen- genehmigte Teilbebauungsplan "Mühlöschle" ist so abzuändern, daß die Erschließungsstraße im Westen um ca. einen Meter nach Süden verschoben wird. (Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 23. November 1976).

## § 3

### Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Mühlöschle" gem. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigelegt.

Heiligenberg, den 1. Dezember 1976

Der Bürgermeister



*[Handwritten signature]*

Heiligenberg - Bodenseekreis  
Heiligenberg Verlag

"Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz durch Satzungsbeschluss  
vom 23. 11. 1976."

Überlingen, 22. 2. 1977

Landratsamt Bodenseekreis  
-Aussenstelle Überlingen-

Bauamt

im Auftrag



  
G ö t z